

Informationsblatt

für die Anzeige einer gastgewerblichen Tätigkeit nach dem Hessischen Gaststättengesetz (HGastG)

Mit Wirkung zum 1. Mai 2012 ist das Hessische Gaststättengesetz in Kraft getreten. Damit bei Ihren Planungen zur Eröffnung bzw. Übernahme einer bestehenden Gaststätte keine Probleme auftreten, möchten wir Sie über einige Voraussetzungen informieren.

Betreiben einer Gaststätte

Wer eine Gaststätte mit Abgabe alkoholischer Getränke betreiben möchte, **muss** dies **spätestens 6 Wochen vor Eröffnung bzw. Übernahme der zuständigen Gewerbebehörde schriftlich anzeigen.**

Neben der Gewerbeanmeldung gem. § 14 GewO sind durch den Gaststättenbetreiber (bei juristischen Personen zusätzlich vom Geschäftsführer) folgende Unterlagen zur Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit vorzulegen:

- Polizeiliches Führungszeugnis, Belegart 0 (zu beantragen beim Einwohnermeldeamt Ihrer Wohnsitzgemeinde)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Belegart 9 (zu beantragen beim Gewerbeamt Ihrer Wohnsitzbehörde)
- Bescheinigung in Steuersachen (zu beantragen beim zuständigen Finanzamt)
- Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht (Wohnsitz)
- Auskunft aus dem Insolvenzregister beim Amtsgericht (Wohnsitz)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde (Wohnsitz)

Bitte beachten Sie, dass die beizufügenden Unterlagen nicht älter als 3 Monate sein dürfen.

Sofern bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Vereinen ein Wechsel der vertretungsberechtigten Person (Geschäftsführer, Vorstandsmitglied) erfolgt, ist dies unverzüglich der zuständigen Gewerbebehörde unter Vorlage der o. a. Unterlagen anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Gewerbetreibende eine/n Stellvertreter/in einsetzen möchte.

Wenn alle Unterlagen vorliegen, erfolgt unsererseits die Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Zuverlässigkeit. Wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die/der Gewerbetreibende, deren/dessen gesetzliche Vertretung oder Stellvertretung die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere befürchten lässt, dass er/sie dem Alkoholmissbrauch, übermäßigem Alkoholkonsum oder der Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten Vorschub leisten oder die Vorschriften des Gesundheits- oder Lebensmittelrechts sowie des Arbeits- und Jugendschutzes nicht eingehalten werden, hat die zuständige Gewerbebehörde die Ausübung des Gastgewerbes bereits im Vorfeld zu untersagen.

Wenn die gesetzlich geforderten Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig vorgelegt werden, kann die Gewerbebehörde die Ausübung des Gaststättenbetriebes untersagen.

Bau- und Hygienerecht

Sobald **alle Unterlagen vollständig** vorgelegt wurden, übermitteln wir diese an den Fachdienst Bauaufsicht der Stadt Marburg und den Fachdienst Ländlicher Raum und Verbraucherschutz, Team Lebensmittelüberwachung des Landkreises. Von dort erfolgen die Prüfungen hinsichtlich der räumlichen Anforderungen und Genehmigungen. Wir empfehlen Ihnen, sich mit beiden Behörden bereits im Vorfeld Ihrer Planungen in Verbindung zu setzen, um Klarheit über die baurechtlichen Nutzungsmöglichkeiten und die hygienerechtlichen Anforderungen zu erhalten.

Die Räumlichkeiten, die Sie zur Nutzung als Gaststätte ausgewählt haben, müssen baurechtlich als Gaststätte genehmigt sein. Da auch hier unterschiedlichste Nutzungsformen möglich sind, ist es ratsam, vorher

Kontakt mit dem Fachdienst Bauaufsicht aufzunehmen. An eine Diskothek sind ganz andere Anforderungen zu stellen, wie z. B. an eine Speisegaststätte.

Getränkeabgabe

Als verantwortungsvoller Gastwirt wollen Sie sicher Ihre Gaststätte im Einklang mit den zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen führen. Gerne möchten wir Sie im Vorfeld auch auf einige wichtige Vorgaben hinweisen, die Sie als Gastwirt beachten sollten.

Im Gastgewerbe ist es verboten,

1. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltinge Lebensmittel durch Automaten anzubieten,
2. alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene zu verabreichen
3. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
4. das Verabreichen alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen und
5. alkoholische Getränke in einer Form abzugeben, die geeignet ist, dem Alkoholmissbrauch oder übermäßigem Alkoholkonsum Vorschub zu leisten.

Weiter ist zu beachten, dass bei Ausschank alkoholischer Getränke auch alkoholfreie Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anzubieten sind. Davon ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholische Getränk. Der Preisvergleich erfolgt hierbei auf Grundlage des hochgerechneten Preises auf einen Liter der betreffenden Getränke.

Sperrzeit

Die Sperrzeit für Gaststätten ist in Hessen auf 05.00 bis 06.00 Uhr festgelegt. In dieser Zeit dürfen sich keine Gäste mehr im Betrieb aufhalten. Die Abgabe von Speisen oder Getränken in diesem Zeitraum ist verboten.

Lärmschutz

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beginnt die Nachtruhe um 22.00 Uhr und endet um 07.00 Uhr. Hier sollten Sie Rücksicht auf Ihre Nachbarn nehmen, denn bei Lärmanzeigen ist mit der Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren und Anordnungen zum Schutze der Anwohner durch die Behörde zu rechnen (z. B. Einbau von Lärmschutzfenstern). Bei erheblichen und nachhaltigen Beschwerden kann dies auch zur Vorverlegung der Sperrzeit führen.

Nichtraucherschutz

Das Hessische Nichtraucherschutzgesetz legt grundsätzlich fest, dass in Gaststätten nicht geraucht werden darf. Ausnahmen gibt es bei Einraumgaststätten unter 75 qm Schankraum, wenn der Gastwirt sicherstellt, dass keine Personen unter 18 Jahren Zutritt erhalten, die Gaststätte als Rauchergaststätte gekennzeichnet ist und im Betrieb keine Speisen (bzw. nur einfach zubereitete Speisen, wie belegte Brote) abgegeben werden. Wenn z. B. Pommes angeboten werden sollen, zählt das schon nicht mehr zu „leicht zubereiteten Speisen“.

Eine weitere Ausnahme gilt für das Einrichten von „Nebenräumen“, die als Raucherraum vollständig abgetrennt sein müssen. Die Türen hierzu dürfen nur zum Betreten bzw. Verlassen des Raumes geöffnet werden. Raumabtrennungen als Vorhang oder Schwingtür erfüllen nicht die Vorgaben nach dem Nichtraucherschutzgesetz. Der Nebenraum soll nicht der Hauptgastraum sein und verfügt i. d. R. nicht über eine Theke, hat keine Tanzfläche und wird nicht musikalisch beschallt. Auch ist es nicht zulässig, einen Raucherraum einzurichten, wenn die Nichtraucher durch diesen Raum zu den Toilettenanlagen gehen müssen.

Nachträgliche Anordnungen durch Gewerbebehörde

Sofern im Nachhinein Beschwerden durch Anwohner, Nachbarn oder die Allgemeinheit eingehen, können Ihnen entsprechende Anordnungen durch uns erteilt werden. Dies gilt z. B. auch für den Einbau von Gästetoiletten. Daher empfehlen wir auch hier, gleich bei Ihren Planungen solche Überlegungen mit einzubeziehen. Natürlich gibt es noch viele andere gesetzliche Regelungen, die Sie beachten müssen. Wir empfehlen Ihnen daher, sich über alle notwendigen Rahmenbedingungen ausführlich zu informieren.